

Kampfrichterordnung

Stand: 01. Januar 2020

Präambel

Die Kampfrichterordnung regelt den gesamten KR-Bereich des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. (nachfolgend NWJV genannt).

Das KR-Wesen umfasst die Tätigkeit der Kampf- und Außenrichter, der Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren sowie des Obersten Kampfgerichts (KR Kommission).

Es sichert die regelgerechte Durchführung von Meisterschaften / Turnieren und die Aus- und Weiterbildung nach der neuesten Regelauslegung in Theorie und Praxis.

Die nachstehenden Ausführungen gelten sowohl für den männlichen als auch für den weiblichen Bereich.

Die Kampfrichterordnung regelt im Einzelnen:

Ausnahmen

Inkrafttreten

8.

9.

o reamplified or an aring region in a majorition	
1.	Allgemeines
2.	Schulung, Aus- und Weiterbildung, Lizenzierung, Entzug/Erlöschen der Lizenz
2.1 2.2 2.3 2.4 2.5	Referenten bei Lehrgängen/Prüfungen Arten der Lehrgänge Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien Gültigkeit der Lizenz Entzug/Erlöschen der Lizenz
3.	Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften / Turnieren
3.1 3.2 3.3 3.4	Sportkreisebene (nachfolgend Kreise genannt) Sportbezirksebene (nachfolgend Bezirke genannt) Landesebene Sonstige Regelungen
4.	Oberstes Kampfgericht (KR Kommission) und Zuständigkeit bei Meisterschaften / Turnieren
4.1 4.2	Das oberste Kampfgericht (KR Kommission) Kompetenz bei Meisterschaften und Turnieren
5.	Kleiderordnung
6.	Spesenordnung
7.	Sonstiges

Abkürzungen: KR = Kampfrichter KRR = Kampfrichterreferent RLKRW = Ressortleiter

Kampfrichterwesen

1. Allgemeines

• Die Überwachung der KR-Ordnung wird von den Kampfrichterreferenten vorgenommen.

- Ihre Berufung erfolgt nach folgenden Richtlinien:
- Der Ressortleiter Kampftrichterwesen wird vom Präsidium des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. berufen und durch die Verbandstagung als Verbandsausschussmitglied bestätigt.
- Er ist zuständig für das gesamte Ressort KR-Wesen im NWJV.
- Er kann seinerseits zur Unterstützung eine Kommission mit insgesamt vier Personen einsetzten.
- Er setzt seinerseits die Bezirkskampfrichterreferenten / Stellvertreter ein oder gibt seine Zustimmung auf Vorschläge.
- Die eingesetzten Bezirkskampfrichterreferenten werden durch die Bezirksversammlung bestätigt.
 Ihnen obliegen der Einsatz, die Schulung und die Weiterbildung der KR auf Bezirksebene.
- Die Bezirkskampfrichterreferenten setzen in den Kreisen ihres Bezirkes Kreiskampfrichterreferenten ein, die der Zustimmung des RLKRW bedürfen. Sie sind verantwortlich für den jeweiligen Kreis sowie für den Einsatz der KR.
- Wenn die Basis für eine Zusammenarbeit nicht mehr gegeben ist, kann den Kreis- bzw. Bezirkskampfrichterreferenten das Vertrauen durch den RLKRW nach Rücksprache mit dem Präsidium des NWJV entzogen werden.
- Bei minderjährigen Listenführern und Kampfrichtern muss die Genehmigung der Eltern/Erziehungsberechtigten zur Erlangung der Lizenz in schriftlicher Form vorliegen
- Es muss eine erwachsene KR-Leitung anwesend sein, wenn minderjährige Listenführer und/oder Kampfrichter eingesetzt werden.
- Als Kampfrichterreferent ist grundsätzlich ein Kampfrichter vorzusehen, der mindestens die Lizenz der nächst höheren Ebene hat.

2. Schulung, Aus- und Weiterbildung, Lizenzierung, Entzug der Lizenz

2.1 Referenten bei Lehrgängen / Prüfungen

- Für die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kreis- und Bezirks-KRR ist der RLKRW oder dessen Stellvertreter zuständig und sorgt damit auch für eine einheitliche Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren in den Bezirken und Kreisen.
- Für die Schulung, Aus- und Weiterbildung der Kreis- und Bezirks-KR ist der jeweilige Bezirks-KRR oder dessen Stellvertreter zuständig.
 Er ist berechtigt, Prüfungen auf Kreis- und Bezirksebene durchzuführen.

 Der jeweilige Bezirks-KRR oder dessen Stellvertreter bzw. ein von ihm Beauftragter sorgen außerdem für eine einheitliche Ausbildung der Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren in ihren Kreisen.

2.2 Arten der KR-Lehrgänge

Im NWJV werden folgende Lehrgänge durchgeführt:

- a) Vorbereitungslehrgänge für Übungsleiter-Anwärter ohne schriftlichen Test und ohne Lizenzierung.
 Finanzierung generell durch Eigenleistung der Teilnehmer.
- b) Vorbereitungslehrgänge für Anwärter zum Jugend-KR mit schriftlicher Prüfung. Finanzierung durch Eigenleistung der Teilnehmer.
- c) Weiterbildungslehrgänge für Jugend-KR zur Verlängerung der Jugend-KR-Lizenz zusammen mit e) und g). Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).
- d) Vorbereitungslehrgänge für Anwärter zum Kreis-KR mit schriftlicher Prüfung, Listenführung und praktischer Prüfung. Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).
- e) Weiterbildungslehrgänge für Kreis-KR zur Verlängerung der Lizenz zusammen mit c) und g). Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).
- f) Ausbildungslehrgänge für Bezirks-KR.
 Kreis-KR mit Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen können von dem zuständigen Kreis-KRR oder im Kreis ansässigen Bundes-KR vorgeschlagen werden.
 Theoretische Prüfung: Fragebogen, Videotest, Listenführung, praktische Prüfung. Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).
- g) Weiterbildungslehrgänge für Bezirks-KR zur Verlängerung Ihrer Lizenz zusammen mit c) und e). Finanzierung durch NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).
- h) Ausbildungslehrgänge für Listenführer, Zeitnehmer und Registratoren finden in den Kreisen statt.

Finanzierung durch Eigenleistung der Teilnehmer. Die Lehrgans-Anmeldung und –Abrechnung erfolgt über die NWJV-Geschäftsstelle.

Die Zahl der Teilnehmer muss ausreichend sein, damit die Eigenleistung zur Finanzierung des/der Referenten und der sonstigen Kosten in Grenzen gehalten werden kann.

Überprüfung: kleiner schriftlicher Test über Registratur, Zeitnahme und Listenführung. Die Grundausbildung beträgt max. 8 Unterrichtseinheiten. Ein reiner Fortbildungslehrgang beträgt 4 Unterrichtseinheiten.

Bei der Ausbildung der Listenführer ist darauf zu achten, dass die aktuellen Listensysteme gelehrt werden, die im Bereich des NWJV eingesetzt werden und gültig sind.

Sollte die Anzahl der Fehler in der Überprüfung zu hoch sein, erfolgt eine Nachschulung.

Die Ausbildung der Zeitnehmer hat das Ziel, Missverständnisse bei der Überwachung der Wettkampfzeit zu vermeiden, weshalb die Zeitnehmer auch genau über die Kommandos der KR unterrichtet sein müssen.

Für die Registratur ist darauf zu achten, dass das IJF-System (Langtafel) eingehend behandelt wird.

i) Ausbildungslehrgänge zum Landes-KR.

Bezirks-KR können nach Erfüllung der Voraussetzungen von dem zuständigen Bezirks-KRR oder eines im Bezirk ansässigen Bundes-KR vorgeschlagen werden.

Schriftliche Prüfung: Fragebogen, Videotest, Listenführung.

Mündliche Prüfung

Praktische Prüfung

Finanzierung durch den NWJV (Fahrtkosten gelten als Eigenleistung).

j) Weiterbildungslehrgänge für Landes-KR zur Verlängerung der Lizenz. Finanzierung durch den NWJV.

2.3 Voraussetzungen und Prüfungsrichtlinien

a) Jugendkampfrichter

- Die Mindestgraduierung für Jugend-KR ist der 3. Kyu bei einem Mindestalter von 14 Jahren.
- Die aktive Wettkampftätigkeit ist durch Nachweis von 5 Platzierungen (Platz 1-3) bei Meisterschaften und Turnieren, die im Judo-Pass eingetragen sein müssen, zu erbringen.
- Voraussetzung: Besuch eines Listenführerlehrganges oder der Besitz einer gültigen Listenführerlizenz.
- Praktische Ausbildung erfolgt bei Meisterschaften / Turnieren der Altersklassen
 U 9 / U 12. Ausnahmen können bei der Altersklasse U 15 gemacht werden.
- Der Jugend-KR wird nach regelmäßigen Einsätzen auf Vorschlag des Kreis-KRR ohne weitere theoretische oder praktische Prüfung in dem Jahr nach der Vollendung des 16. Lebensjahres Kreis-KR.

b) Kreiskampfrichter

- Die Mindestgraduierung ist der 2. Kyu bei einem Mindestalter von 16 Jahren.
- Die aktive Wettkampftätigkeit ist durch Nachweis von 5 Platzierungen (Platz 1-3) bei Meisterschaften und Turnieren, die im Judo-Pass eingetragen sein müssen, zu erbringen bzw. der Nachweis über eine gültige Judo-Übungsleiter-/Trainerlizenz.
- Voraussetzung: Besuch eines Listenführerlehrganges oder der Besitz einer gültigen Listenführerlizenz.
- Vor dem Prüfungslehrgang zum Kreis-KR müssen mindestens zwei bis drei aufeinander aufgebaute Grundlehrgänge 2.2 d) mit Erfolg absolviert werden.
- In den 2 bzw. 3 Grundlehrgängen müssen mindestens 12 Stunden Theorie und Praxis (Video) und 4 Stunden Listenführung, Zeitnahme und Registratur enthalten sein.

- Die Durchführung obliegt dem Bezirkskampfrichterreferenten, dessen Stellvertreter oder einem vom RLKRW Beauftragten.

c) Bezirkskampfrichter

- Die Mindestgraduierung ist der 1. Kyu und ein Mindestalter von 18 Jahren.
- Eine Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Kreis-KRR.
- Nach bestandener schriftlicher Prüfung wird die praktische Prüfung bei einer Meisterschaft auf Bezirksebene durchgeführt.
- Die Durchführung obliegt dem Bezirkskampfrichterreferenten, dessen Stellvertreter oder einem von RLKRW Beauftragten.

d) Landeskampfrichter

- Die Mindestgraduierung sollte der 1. Dan sein und ein Mindestalter von 20 Jahren.
- Der KR sollte mindestens 2 Jahre als Bezirks-KR im Einsatz gewesen sein.
- Die Teilnahme am Prüfungslehrgang zur Erlangung der Landes-KR-Lizenz erfolgt auf Vorschlag des Bezirks-KRR.

e) Prüfungen

- Alle praktischen Prüfungen aus 2.3 b) d) finden bei Meisterschaften statt.
- Der KR erhält keine Spesen, kein Kleidergeld und keine Fahrtkostenerstattung.
- Das Höchstalter zur Prüfungszulassung für die Lizenzen unter 2.3 b) d) sollte 50 Jahre nicht überschreiten.
- Eine nicht bestandene theoretische oder praktische Prüfung kann nach ca. einem Jahr einmal wiederholt werden.

f) Listenführung

- Das Mindestalter für Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren ist 12 Jahre, die Mindestgraduierung ist der 7. Kyu (gelbfarbener Gürtel).
- Ältere Vereinsfunktionäre mit mehrjähriger Erfahrung als Judo-Betreuer oder Mitarbeiter am Tisch bei Meisterschaften / Turnieren können ohne Graduierung am Lehrgang teilnehmen.

2.4 Gültigkeit der Lizenz

- Für alle KR gleich welcher Ebene besteht die Pflicht, in jedem Jahr an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.
- Kommt ein KR dieser Verpflichtung ohne triftigen Grund nicht nach, wird ihm die Lizenz entzogen.
- Die Kampfrichterlizenz, gleich welcher Ebene, ist 1 Jahr gültig.
- Die Mindestzahl der praktischen Einsätze sollte 5 nicht unterschreiten.
- Genügen KR nicht mehr den Anforderungen oder fehlen sie wiederholt unentschuldigt, kann ihnen die aktuelle Lizenz entzogen werden.
- Diese kann erst wieder erlangt werden, wenn eine erfolgreiche Tätigkeit auf der nächst tieferen Ebene nachgewiesen wird.
- Der Einsatz als KR ist auf Landesebene bis zum 65. Lebensjahr möglich. Hierbei zählt das gesamte Jahr, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.
- Die Gültigkeit der Listenführerausweise beträgt 2-4 Jahre.
 Wenn der Listenführer nach zwei Jahren zwei oder mehr Einsätze pro Jahr nachweisen kann, verlängert sich seine Lizenz automatisch um ein weiteres Jahr.
 Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss nach Ablauf von 2, 3 oder 4 Jahren ein Lizenzverlängerungslehrgang besucht werden.

2.5 Entzug/Erlöschen der Lizenz

- Die aktuelle Lizenz erlischt durch Ablauf oder wenn die vorgesehenen Einsätze nach 2 Jahren nicht nachgewiesen werden können bzw. nach 2, 3 oder 4 Jahren nachweislich kein Lizenzverlängerungslehrgang besucht wurde.
- Die aktuelle Lizenz wird entzogen bei z.B. wiederholtem Fehlen (s. Abs. 2.4) und ungenehmigtem Einsatz (s. Abs. 3.4) auf Antrag der jeweiligen Ebene.
- Die Lizenz wird durch den RLKRW auf Antrag der jeweiligen Ebene entzogen.

3. Einsatz von Kampfrichtern bei Meisterschaften / Turnieren

3.1 Kreisebene

Für alle KR im Kreis sind die Kreis-KRR zuständig. Sie sollten mindestens die Bezirks-KR-Lizenz besitzen und bereit sein, bei allen Meisterschaften und Turnieren in diesem Bereich anwesend zu sein, bei Verhinderung bestimmen sie ihre Vertreter.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- a) Die Einsatzabfrage am Jahresende, die KR-Einsatzplanung für das Folgejahr und die rechtzeitige Einladung der KR.
- b) Gleichmäßiger Einsatz der KR über das ganze Jahr. Es ist darauf zu achten, dass unter Berücksichtigung der Vereinszugehörigkeit der Kämpfer möglichst neutrale KR auf der Matte stehen.
- c) Die praktische Ausbildung der Jugend-KR und Kreis-KR- Anwärter sowie die Beobachtung der anderen eingesetzten KR.
- d) Die Abrechnung mit dem Ausrichter und den KR.
- e) Am Ende des Sportjahres ist eine Kopie der Einsatzpläne der Meisterschaften / Turniere des abgelaufenen Jahres mit den tatsächlich eingesetzten KR an den Bezirks-KBR zu senden.

3.2 Bezirksebene

Die Bezirks-KRR, ihre Stellvertreter oder ein Beauftragter, sollten mindestens die Landes-KR-Lizenz besitzen und möglichst bei allen Meisterschaften / Turnieren des Bezirkes anwesend sein.

Ihre Tätigkeiten umfassen:

- a) Die Einsatzabfrage und Einsatzplanung für alle Bezirks-KR.
 Sollten KR mit höheren Lizenzen eingesetzt werden, ist die Einsatzplanung des RLKRW zu beachten. Höhere Ebene hat Vorrang!
 Dies gilt analog für alle Ebenen.
- b) Die Beachtung der Neutralität bei der Einteilung der KR.
- c) Die Beobachtung aller eingesetzten KR.
- d) Die Abrechnung mit dem Ausrichter und den KR.

e) Die Übermittlung einer Kopie der Einsatzübersicht des abgelaufenen Jahres an den RLKRW.

Bei Bezirksturnieren können neben den Bezirks-KR auch Kreis-KR eingesetzt werden. Die Abstimmung erfolgt in diesen Fällen mit dem zuständigen Kreis-KRR.

3.3 Landesebene

- Bei Meisterschaften auf NWJV-Ebene erfolgt der Einsatz der KR ausschließlich durch den RLKRW bzw. eines Beauftragten.
- Für landesoffene Turniere können neben den Landes-KR auch Bezirks-KR eingesetzt werden.
- Die Abstimmung erfolgt in diesen Fällen mit dem zuständigen Bezirks-KRR.

3.4 Sonstige Regelungen

- Vom Ausrichter einer Meisterschaft oder eines Turniers sind bei dem zuständigen KRR mindestens 4 Wochen vor dem Wettkampftermin die KR anzufordern.
- Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich freundschaftliche Vergleiche, bei denen sich 2 oder 3 Vereine zusammen finden und die Trainer als KR fungieren.
- KR können zu offiziellen Einsätzen nur von dem zuständigen KRR/Stellvertreter eingeladen werden!
- Sollte ein KR einen Einsatz ohne Einhaltung dieser Vorschrift wahrnehmen, verliert er seine Lizenz.
- Ausschreibungen müssen in "der budoka" bzw. auf der NWJV Homepage veröffentlicht werden. Bei Ligakämpfen reicht die Übermittlung einer Email. (eine Ausschreibung in Papierform ist nicht mehr erforderlich!)
- Die bei Meisterschaften und Turnieren eingesetzten Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren unterstehen für die Dauer der jeweiligen Wettkämpfe dem zuständigen KRR oder dem von ihm eingesetzten Leiter des Kampfgerichts.
- Kampfrichterreferenten und sportliche Leiter werden generell wie KR abgerechnet.
- Hat ein Ausrichter nicht genügend Listenführer, Zeitnehmer, Registratoren, muss er diese rechtzeitig über den KRR anfordern. Sie haben das Anrecht auf gleiche Kostenerstattung wie Jugend-KR.
- An jeder Matte müssen mindestens 2 Personen im Besitz eines gültigen Listenführerausweises sein.
- Die restlichen Personen am Tisch dürfen nicht jünger als 12 Jahre sein.
- Bei einer Meisterschaft oder einem Turnier zufällig anwesende KR sind verpflichtet, sich bei dringendem Bedarf einsetzen zu lassen (auch an den Tischen).
- Pro Matte werden drei KR eingesetzt (bei Westdeutschen Meisterschaften 4-5 KR pro Matte).
- Ausnahmen: Der KRR kann bei Verhinderung oder kurzfristiger Absage auch zwei oder einen KR pro Matte vorsehen. Bei Einzeleinsatz muss der KR jedoch mindestens die Bezirks-Lizenz besitzen.

4. Oberstes Kampfgericht (KR Kommission) und Zuständigkeit bei Meisterschaften / Turnieren

4.1 Das oberste Kampfgericht (KR Kommission)

- Es muss bei formellen Fehlern sofort einschreiten und diese gemäß den sportlichen Regeln korrigieren.
- Die dann gefällte Entscheidung ist endgültig.
- Ist ein KRR einer höheren Ebene anwesend, so geht diese Entscheidungsgewalt automatisch auf diesen über.

- Das oberste Kampfgericht entscheidet über Wettkampfsperren bei Regelverstößen.
- Bei Sanktionen, die über die Meisterschaft / das Turnier hinausgehen, entscheidet das Präsidium des NWJV.
- Als Richtlinie für die Klärung von Streitigkeiten gilt das Regelwerk der IJF und als Ergänzung diese Ordnung sowie die Wettkampfordnung des NWJV.

4.2 Kompetenz bei Meisterschaften / Turnieren

- a) Die Wettkampfleitung setzt sich aus der sportlichen Leitung und der KR-Leitung zusammen.
- b) Die Kampfrichter übernehmen die Kontrolle der Pässe, Startkarten und des Gewichts.

Die Gewichtskontrolle bei weiblichen Judoka wird durch Kampfrichterinnen oder weibliche Funktionsträger vorgenommen.

Die Gewichtskontrolle bei männlichen Judoka wird durch Kampfrichter oder männliche Funktionsträger vorgenommen.

- c) Fehlt der Nachweis des vorgeschriebenen Mindest-Kyu-Grades, ist auf keinen Fall ein Start möglich!
- d) Werden Unstimmigkeiten bei anderen Punkten z.B. Wettkampflizenzen festgestellt, erfolgt die Entscheidung durch die Wettkampfleitung.
- e) Ist bei Ligakämpfen keine sportliche Leitung anwesend, übernimmt der Haupt-KR diesen Kompetenzbereich zusätzlich.

5. Kleiderordnung

Für alle KR ist die Kleiderordnung des DJB verbindlich.

Sie schreibt vor: schwarzer Blazer

lange, mittelgraue Hose weißes Oberhemd offizieller KR-Binder dunkle Socken

NWJV-, DJB bzw. Internationales-Kampfrichter-Abzeichen

(weiße Bluse und Krawattenschal für weibl. KR)

Bei hohen sommerlichen Temperaturen kann ein weißes Sporthemd (Bluse) mit kurzen Ärmeln ohne Blazer und ohne Binder (Krawattenschal) zur KR-Hose getragen werden.

6. Spesenordnung

- Es gilt die jeweils gültige Spesenordnung des NWJV.
- Die Kostenerstattung für KR setzt sich zusammen aus Spesen, Kleidergeld und Fahrtkosten (Kilometergeld).
- Die Höhe des Kleidergeldes richtet sich nach der Lizenz und nicht nach der Wettkampfebene des Kampfrichtereinsatzes.

7. Sonstiges

- a) KR haben freien Eintritt bei allen Veranstaltungen bis zu ihrer Lizenzebene.
- b) Die KR sind für die Einhaltung der Wettkampfordnung mitverantwortlich.

c) Alle KR sind verpflichtet, sich jeweils mit den neuesten Bestimmungen (Regelwerk, Wettkampfordnung etc.) zu versorgen.

Hinweis: Ein Start ohne gültigen Judo-Pass oder einer vorläufigen Starterlaubnis ist nicht möglich.

8. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Ordnung können nur durch den Ressortleiter Kampfrichterwesen angeordnet werden. Sie gelten auch nur für den Fall, für welchen sie erlassen wurden.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Verbandsausschuss am 30.06.2008 angenommen und tritt mit Veröffentlichung im Fachorgan "der budoka" 09/2008 in Kraft.

Bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne

Änderungen 1. Allgemeines/Punkt 5/10+11 hinzugefügt/2.2 Arten der KR-Lehrgänge/Punkt h) /2.3 a) Jugendkampfrichter/b) Kreiskampfrichter/c) Bezirkskampfrichter/d) Landeskampfrichter/f)Listenführung – Alter und Graduierung herabgesetzt/3.3 Landesebene Punkt 1/3.4 Sonstige Regelungen – Alter herabgesetzt/ 4.2 Kompetenz Punkt d) erweitert/7. Sonstiges – Hinweis hinzugefügt/Februar 2015/EU

beschlossen durch die Verbandsausschusssitzung am 09. Februar 2015.

Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 26. April 2015

Änderung 2.4 – Gültigkeit der Lizenz – Punkt 8/2.5 – Entzug/Erlöschen der Lizenz/Punkt 1/Dezember 2019/EU

Vorläufige Inkraftsetzung durch das Präsidium zum 01. Januar 2020